

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2021
und des
Lageberichts 2021
des
Breitbandnetz Landkreis Aurich GmbH



Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Aurich

Inhaltsverzeichnis

1	<u>PRÜFUNGS-AUFTRAG</u>	1
1.1	Prüfungsdurchführung	1
1.2	Schlussbesprechung	3
1.3	Offenlegungspflicht / Bekanntmachung des Jahresabschlusses	3
2	<u>GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</u>	3
2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter	3
2.2	Wesentliche Geschäftsvorfälle	4
2.3	Aufstellung des Jahresabschlusses 2021	4
3	<u>GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</u>	4
4	<u>FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</u>	7
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2	Jahresabschluss	7
4.1.3	Lagebericht	8
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.3	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	8
4.3.1	Vermögenslage (Bilanz)	9
4.3.2	Finanz- und Liquiditätslage	10
4.3.3	Ertragslage	11
4.4	Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG	11
5	<u>BESTÄTIGUNGSVERMERK DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES</u>	13

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1:** Bilanz zum 31. Dezember 2021
- Anlage 2:** Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021
- Anlage 3:** Anhang für das Geschäftsjahr 2021
- Anlage 4:** Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021
- Anlage 5:** Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses 2021
- Anlage 6:** Anlagenspiegel 2021
- Anlage 7:** Rechtliche Grundlagen im Geschäftsjahr 2021
- Anlage 8:** Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG
- Anlage 9:** Vollständigkeitserklärung

1 PRÜFUNGSAUFTTRAG

Durch das Gesetz zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16. Dezember 2004 obliegen entsprechend Artikel 2 die Prüfungen gemäß § 157 und 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich führt die Jahresabschlussprüfung gemäß § 157 NKomVG durch. In Absprache mit dem Betriebsleiter der Gesellschaft wurde vereinbart bei dem Eigenbetrieb

„Breitbandnetz Landkreis Aurich“

(nachfolgend „Eigenbetrieb“ genannt) die Prüfung des **Jahresabschlusses** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr gemäß § 158 NKomVG i. V. m. § 30 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) durchzuführen.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 erfüllt der Eigenbetrieb die Merkmale einer **kleinen Kapitalgesellschaft** gem. § 267 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Demzufolge unterliegt der Eigenbetrieb nicht dem Prüfungserfordernis gemäß § 316 Abs. 1 HGB, sondern ist entsprechend § 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG zu prüfen.

In Erweiterung dieses Auftrags umfasst die Prüfung gemäß § 158 Abs. 1 NKomVG i. V. mit § 30 EigBetrVO und § 53 HGrG auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

1.1 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte im Juni und Juli 2022 durch die Prüfer M. Peters und F. Saathoff.

Feststellungen von geringer Bedeutung sind während der Prüfung mit dem Betriebsleiter besprochen und nicht in den Bericht aufgenommen worden.

Zur Durchführung der Prüfung und für die Berichterstattung sind die nachstehenden Vorschriften anzuwenden bzw. gelten:

- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen (EigBetrVO)
- Handelsgesetzbuch (HGB)
- Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

- Der Betriebssatzung vom 19. Juni 2017, insoweit diese Bestimmungen über den Jahresabschluss bzw. die Jahresabschlussprüfung enthält.

Die genannten Vorschriften finden in der jeweils für das Prüfungsjahr gültigen Fassung Anwendung, ohne dass es einer besonderen Erläuterung bedarf.

Entsprechend den Ausführungen zu den §§ 155, 157 und 158 NKomVG und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen im § 30 EigBetrVO i. V. m. § 53 HGrG ist, in Erweiterung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses, die Prüfung zu erstrecken auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität, sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird,
- Verlustbringende Geschäfte und die Ursachen von Verlusten, wenn diese sich nicht nur unerheblich auf die Vermögens- und Ertragslage ausgewirkt haben, und
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Im Rahmen der Prüfung und bei der Abfassung dieses Berichts sind neben den Angaben laut § 321 HGB die vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Standards, Fachgutachten und Stellungnahmen beachtet worden.

Folgende Standards und Hinweise des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) wurden insbesondere zu Grunde gelegt:

- Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
- Prüfungshinweis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben (IDW PH 9.400.3) i. V. m. dem Rundschreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.12.2005
- Prüfungshinweis zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung öffentlicher Unternehmen (IDW PH 9.720.1)

Dieser Prüfungsbericht wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie nach dem Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450 n. F.) des Instituts der Wirtschaftsprüfer erstellt.

Die Unabhängigkeit der beauftragten Rechnungsprüfer ergibt sich unmittelbar aus § 154 Abs. 1 Satz 3 NKomVG. Die Rechnungsprüfer sind bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

1.2 Schlussbesprechung

Auf eine formale Schlussbesprechung wurde in beiderseitigem Einvernehmen verzichtet.

Feststellungen von grundsätzlicher Bedeutung sind im Prüfungsbericht enthalten, etwaige Verbesserungsvorschläge und nicht berichtsrelevante Anmerkungen zur Buchführung und Bilanzierung wurden zwecks Kenntnisnahme und zukünftiger Beachtung im Verlauf der Prüfung besprochen.

1.3 Offenlegungspflicht / Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluss der Gesellschafterversammlung bzgl. der Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsführung, die Ergebnisverwendung und den durch das Rechnungsprüfungsamt erteilten Bestätigungsvermerk hat gem. § 36 EigBetrVO zu erfolgen. Dabei ist es den kleinen Kapitalgesellschaften erlaubt, von den Erleichterungen nach § 326 HGB Gebrauch zu machen.

Die Offenlegung gem. §§ 325 ff HGB erfolgte am 8. Oktober 2021 für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2020 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden (Nr. 80/2021).

2 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung (siehe Anlage 1) dar:

Die Geschäftsführung geht in ihrer Lagebeurteilung im Einzelnen auf die Grundlagen des Unternehmens, die wirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen, den Geschäftsverlauf, die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, finanzielle Indikatoren und Investitionen sowie die zukünftige Entwicklung einschließlich der Chancen und Risiken des Eigenbetriebes ein.

Bezüglich der **Grundlagen des Eigenbetriebes** und der wirtschaftlichen Lage geht die Geschäftsführung auf die Geschäftstätigkeit in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen ein.

Zur **Ertragslage** wird hervorgehoben, dass sich der Eigenbetrieb noch in der Bauphase des ersten Förderungsprojektes befindet. Anlaufverluste der Anfangsjahre werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Zur **Vermögenslage** wird weiter ausgeführt, dass trotz bilanzieller **Überschuldung** über **122.442,77 €** im Jahr 2021 aufgrund der Mittelausstattung durch den Gesellschafter Landkreis Aurich die Fortführung des Unternehmens nicht gefährdet ist.

Im Weiteren geht die Geschäftsführung kurz auf künftige **Chancen und Risiken** für die Gesellschaft sowie die **Zukunftsprognose** ein.

Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

2.2 Wesentliche Geschäftsvorfälle

Im Berichtsjahr konnten durch Nutzung von bereits vorhandenen Infrastrukturen bzw. durch sog. Mitverlegungen Kostensenkungen realisiert werden.

2.3 Aufstellung des Jahresabschlusses 2021

Gemäß § 26 EigBetrVO hat die Betriebsleitung den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Der Erstellungsbericht für das Jahr 2021 ist datiert vom 18. Mai 2022. Somit wurde dieser fristgerecht erstellt.

3 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung waren die **Buchführung**, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB), den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften (§ 42 GmbHG) sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellte **Jahresabschluss** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang und der **Lagebericht** für das Geschäftsjahr 2021. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich

auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des **§ 155 i.V.m. §§ 157 und 158 NKomVG** sowie die Vorschriften des **§ 29 EigBetVO Nds.** und damit auch des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

Ausgangspunkt war der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH erstellte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021.

Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, erkennen konnten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich; die Überwachung obliegt der Betriebsausschuss, die dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen zu berücksichtigen hat.

Im Rahmen des **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des Eigenbetriebes, mit den Unternehmenszielen und –strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Betriebsleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt (Aufbauprüfung). Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem auf folgende Bereiche, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben:

- Kontrollumfeld des Eigenbetriebes
- Regelungen, die auf die Feststellung und Analyse von für die Rechnungslegung relevanten Risiken gerichtet sind
- Einrichtung von Kontrollaktivitäten als Reaktion auf die festgestellten Risiken
- Buchführungssystem

- Überwachung des internen Kontrollsystems durch die Betriebsleitung

Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und – nach unseren bisherigen Feststellungen im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems – abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen internen Kontrollen in den Vordergrund.

Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit bei eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir anschließend analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungshandlungen oder eine Kombination von beidem vorgenommen. Einzelfallprüfungshandlungen wurden bei wirksamen Kontrollen auf ein nach prüferischem Ermessen notwendiges Maß reduziert.

Das Anlagevermögen wurde hinsichtlich der Zu- und Abgänge geprüft. Bei den Zugängen wurde die Zulässigkeit der Aktivierung und die vollständige Erfassung aller zu aktivierenden Kosten untersucht.

Soweit es die Prüfung erforderte, wurden auch Aktenvorgänge, Gesellschafterversammlungsprotokolle, Dienstanweisungen, interne Auswertungen und dergleichen herangezogen.

Die Überprüfung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht wurden hierbei überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die genaue Art, der Umfang und das Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in den gefertigten Arbeitspapieren dokumentiert.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wurden anhand des Fragenkataloges zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) geprüft.

Zwecks Beantwortung der Frage, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wurde, ist u. a. ein Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnung 2021 mit dem Wirtschaftsplan für 2021 angestellt worden.

Von der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die Geschäftsführung hat uns mit einer schriftlichen **Vollständigkeitserklärung** zum Jahresabschluss und zum Lagebericht versichert, dass

- in den zur Prüfung vorgelegten Büchern und Unterlagen alle Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebes erfasst sind, die im Wirtschaftsjahr 2021 buchführungspflichtig gewesen sind,
- in dem vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Risiken sowie alle vorgeschriebenen Angaben enthalten bzw. erläutert sind, und

- der Lagebericht alle nach § 289 HGB erforderlichen Darstellungen enthält, d. h. insbesondere die Lage und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gesellschaft zutreffend darstellt.

4 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Grundlage der Prüfung war das **Rechnungswesen** der Gesellschaft.

Die anfallenden Geschäftsvorfälle wurden von der FLICK GMBH WPG STBG, Aurich, mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst und über die Software Datev-Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG ausgewertet.

Die Ordnungsmäßigkeit des DATEV-Programms wird laufend durch Testate der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bescheinigt, so dass auf eine eigene Systemprüfung verzichtet werden konnte.

Die erforderlichen Jahresabschlussbuchungen wurden ebenfalls von der FLICK GBMH WPG STBG, Aurich, durchgeführt.

Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Während der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Gesellschaft und der FLICK GMBH WPG STBG getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

4.1.2 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 der Gesellschaft wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsform- und branchenspezifischen

Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

4.1.3 Lagebericht

Der aufgestellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB) und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Lage des Eigenbetriebes.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – vermindert um planmäßige Abschreibungen – bewertet. Die Abschreibungen werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Abschreibungen wurden auch im Geschäftsjahr 2021 noch nicht getätigt, da noch keine Fertigstellung erfolgt ist.

Die Forderungen gegenüber der Trägerkommune und sonstige Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten (Nennwerten) bzw. mit den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in dem Umfang angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Hinsichtlich der weiteren wesentlichen Bewertungsgrundlagen wird auf die Angaben

4.3 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang (Anlage 3) verwiesen. Die Jahresabschlussanalyse soll vor allem dazu dienen, sich ein genaues Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu bilden.

Zudem ist es ein systematisches Verfahren der Ausschöpfung und Verarbeitung des Informationspotentials von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht mit dem Ziel, Einsichten und Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage und Zukunftsaussichten der Einrichtung zu erlangen.

4.3.1 Vermögenslage (Bilanz)

Zur Beurteilung der **Vermögenslage** sind in der folgenden Darstellung die Bilanzzahlen der Aktiva und der Passiva zum 31. Dezember 2021 nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2020 gegenübergestellt worden. Aus diesen Bilanzzahlen wird die Vermögens- und Kapitalstruktur nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung von Bindungsdauer und zeitlicher Verfügbarkeit abgeleitet.

Zur Darstellung der **Vermögensstruktur** werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet. Die Analyse der Vermögenslage zeigt auf, für welche Vermögensgegenstände das im Unternehmen eingesetzte Kapital verwendet wurde und wie sich dieses Vermögen zusammensetzt.

Zur Darstellung der **Kapitalstruktur** werden dem langfristig verfügbaren Kapital das Eigenkapital und die Beträge aus den übrigen Passivposten zugeordnet, die eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren haben. Unter dem mittel- und kurzfristig verfügbaren Kapital werden die übrigen Passiva erfasst.

Als kurzfristig werden dabei die Posten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und als langfristig die Posten ausgewiesen, deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt.

Zum 31. Dezember 2021 zeigt sich folgende Vermögens- und Kapitalstruktur:

Auf der **Aktivseite** der Bilanz ist das **Sachanlagevermögen** auf T€ 20.231 (Vorjahr: T€ 2.376) gestiegen.

Die **Forderungen** in Höhe von 820 T€ bestehen im Berichtsjahr ausschließlich aus den Forderungen gegenüber dem Landkreis.

Der Bestand an **liquiden Mitteln** beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 7.201.096,70 € (Vorjahr: 784.633,58 €).

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhaltet das Gehalt der vier Beamten, welches am 29.12.21 für Januar 2022 ausgezahlt wurde.

Zum Bilanzstichtag besteht ein nicht durch das **Eigenkapital** gedeckter **Fehlbetrag** von **122.442,77 €** (Vorjahr: -7.126,80 €). Es wird nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, da der Breitbandausbau eine wichtige Aufgabe zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit und der Attraktivität des Landkreises darstellt.

Die **Rückstellungen** beinhalten Aufwendungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Firma Flick GmbH und die Jahresabschlussprüfung des Rechnungsprüfungsamtes Landkreis Aurich sowie Verwaltungskostenanteile.

Die **Kreditverbindlichkeiten** in Höhe von 21.081.064,28 € bestehen gegenüber der KfW-Bank in Höhe von 4.000.000 € und gegenüber dem Landkreis Aurich in Höhe von 17.026.995,10 €.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betragen zum Bilanzstichtag 53.775,06 €.

Die **Bilanzsumme** zum 31. Dezember 2021 hat sich gegenüber dem Vorjahr von 3.266.921,90 € auf 28.383.709,35 € erhöht.

4.3.2 Finanz- und Liquiditätslage

Umsatzerlöse des Eigenbetriebs sind im Jahr 2021 noch nicht generiert worden, da der Breitbandausbau sich in der ersten Förderprojektphase befindet und dadurch noch keine Pachtverträge geschlossen werden konnten.

Aufgrund der ausbleibenden Pachteinahmen ist der Eigenbetrieb auf Liquiditätskredite des Landkreises und Förderkrediten der Förderbanken angewiesen.

Im Berichtsjahr wurden liquide Mittel in Form eines Kredites der NBank in Höhe von 2. Mio. € neu gewährt. Somit setzt sich die finanzielle Ausstattung des Eigenbetriebs größtenteils aus Liquiditätskrediten (4. Mio. €) und einem Investitionskredit in Höhe von 13. Mio. €) zusammen.

Somit standen im Berichtszeitraum liquide Mittel zur Aufgabenbewältigung zur Verfügung.

Die Veränderung des Finanzmittelfonds aufgrund der finanzwirtschaftlichen Vorgänge des Jahres 2021 ist aus der folgenden Kapitalflussrechnung ersichtlich:

	2021 T€
1. Jahresüberschuss	-115
2. Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	38
3. Zunahme / Abnahme der Vorräte sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-731
4. Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-128
5. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-936
6. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-17.855
7. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-17.855
8. Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	17.950
9. Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen / Zuwendungen	7.257
10. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	25.207
11. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	6.416
12. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	785
13. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	7.201

Der Finanzmittelfonds umfasst die liquiden Mittel.

4.3.3 Ertragslage

Der Eigenbetrieb Breitbandnetz Landkreis Aurich befindet sich derzeit noch in der ersten Förderprojektphase. Somit werden die Anlaufverluste auf die folgenden Geschäftsjahre vorgetragen.

4.4 Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG

Bei dieser Prüfung wurden die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 3 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Es wurde weiterhin geprüft, ob der Betrieb wirtschaftlich geführt wird. Beurteilungsmaßstab war dabei insbesondere die Einhaltung des Wirtschaftsplans, da dieser von der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft beschlossen wurde und

damit angenommen werden muss, dass er die Wirtschaftsgrundsätze i.S.v. § 149 NKomVG einhält. Dabei war es nicht die Aufgabe, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Als Gegenstand der Prüfung der **wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft** wird auftragsgemäß die Einhaltung, der im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021, festgelegten Werte untersucht. Die Prüfung erfolgte anhand des nachstehenden Vergleichs der Planzahlen lt. Erfolgsplan mit den Ist-Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung.

	Erfolgsplan 2021 €	Ist 2021 €	Abweichung €
Umsatzerlöse	680.000,00 €	- €	- 680.000,00 €
andere aktivierte Eigenleistungen	937.000,00 €	236.353,62 €	- 700.646,38 €
sonstige betriebliche Erträge		- €	- €
Erträge	1.617.000,00 €	236.353,62 €	- 1.380.646,38 €
Personalkosten	310.000,00 €	296.632,56 €	- 13.367,44 €
Buchführung Steuerberater	6.000,00 €		- 6.000,00 €
Verwaltungsbedarf	6.000,00 €	55.037,03 €	49.037,03 €
Verwaltungskostenerstattung	195.000,00 €		
Zinsen	129.000,00 €		
Abschreibungen	1.177.000,00 €		
Instandhaltungen	45.000,00 €		
Sonstige Aufwendungen	131.000,00 €	- €	- 131.000,00 €
Aufwendungen	1.999.000,00 €	351.669,59 €	- 1.647.330,41 €
Gewinn (+) / Verlust (-)	- 382.000,00 €	- 115.315,97 €	266.684,03 €

Zum **Wirtschaftsplan 2020** ergeben sich folgende Bemerkungen:

Unter Berücksichtigung der Planabweichungen der tatsächlichen Aufwendungen und Erträge ergibt sich ein **Jahresergebnis** in Höhe von € -115.315,97 € (Plan: € - 382.000,00 €).

Die Abweichung in Höhe von rd. 267.000 € resultiert insbesondere durch die fehlenden Erträge aus den Pachtverträgen und den geringeren aktivierten Eigenleistungen als im Erfolgsplan verzeichnet. Auf der Aufwandsseite konnten noch keine Abschreibungen getätigt werden, da der Netzaufbau noch nicht abgeschlossen ist. Auch die weiteren Aufwendungen sind noch nicht in der Höhe aufgetreten, wie sie veranschlagt wurden. Grund ist der wie bereits im letzten Jahr verzögerte Zeitplan.

Anhand der im Rahmen dieser Prüfungshandlung gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass der Eigenbetrieb **wirtschaftlich** geführt wird.

5 BESTÄTIGUNGSVERMERK DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich für das Geschäftsjahr 2021 geprüft. Die Prüfung wurde auftragsgemäß um die in § 30 EigBetrVO Nds. genannten Prüfungsgegenstände erweitert. Danach erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich gemäß § 158 NKomVG entsprechend der Vorschriften des § 30 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Demgemäß ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt und beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gegeben ist, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der wirtschaftlichen Führung wurde entsprechend dem IDW-Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde u. a. anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplans beurteilt. Hierbei ist es nicht die Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Nach sachgerechter Prüfung wird folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 33 Abs. 2 EigBetrVO Nds. i.V.m. § 322 HGB erteilt:

Die gemäß § 30 EigBetrVO i.V.m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 hat bei dem Eigenbetrieb Breitbandnetz Landkreis Aurich zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität ist nicht zu beanstanden.

Der Eigenbetrieb Breitbandnetz Landkreis Aurich wird wirtschaftlich geführt.

Aurich, den 26. September 2022

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Aurich


-Wiltfang-
Dipl.-Kaufmann (FH), MPA



**BERICHT
ÜBER DIE ERSTELLUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2021**

**Eigenbetrieb
"Breitbandnetz Landkreis Aurich"
Aurich**

FLICK  GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

AURICH

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Erstellungsauftrag 1
2	Gegenstand, Art und Umfang der Erstellungstätigkeit 2
3	Erstellungshandlungen und Plausibilitätsbeurteilungen 4
3.1	Erstellungshandlungen 4
3.2	Plausibilitätsbeurteilungen 5
4	Feststellungen zur Buchführung und zum Inventar 6
5	Feststellungen zum Jahresabschluss 7
6	Wiedergabe der Bescheinigung 8

Anlagenverzeichnis

	<u>Seite</u>
Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2021	9
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	10
Anlage 3: Anhang für das Geschäftsjahr 2021	11
Anlage 4: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	18
Anlage 5: Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses 2021	23
Anlage 6: Anlagenspiegel 2021	33
Anlage 7: Rechtliche Grundlagen im Geschäftsjahr 2021	35

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1 Erstellungsauftrag

Herr Matthias Hayen hat uns in seiner Eigenschaft als Betriebsleiter des Eigenbetriebes "Breitbandnetz Landkreis Aurich", Aurich, beauftragt, auf der Grundlage der von uns geführten Bücher den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht - des Eigenbetriebes "Breitbandnetz Landkreis Aurich" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung zu erstellen.

Unser Auftrag umfasst eine Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben.

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen richten sich auftragsgemäß nach den §§ 242 ff. HGB, den "Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer" (Standard IDW S 7 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. i. d. F. vom 27.11.2009) und den Empfehlungen der Bundessteuerberaterkammer zur Erstellung von Jahresabschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilungen.

Der von uns erstellte Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ist in den **Anlagen 1 bis 3** beigefügt.

Der von dem Betriebsleiter der Gesellschaft erstellte Lagebericht ist als **Anlage 4** beigefügt.

Die Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 werden auftragsgemäß in der **Anlage 5** aufgegliedert und im Einzelnen erläutert. Die rechtlichen Grundlagen im Geschäftsjahr 2021 werden in der **Anlage 7** dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" maßgebend.

2 Gegenstand, Art und Umfang der Erstellungstätigkeit

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW-Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Wir haben die für unsere Tätigkeit geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze und die Empfehlungen der Bundessteuerberaterkammer zur Erstellung von Jahresabschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilungen beachtet.

Gleichwohl liegen die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft.

Nicht zu unserem Auftrag gehörte die Überprüfung der Beachtung anderer als rechnungslegungsbezogener Vorschriften, soweit diese nicht Rückwirkungen auf die Plausibilität des Jahresabschlusses haben. Gegenstand unseres Auftrages waren ferner nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlich relevanter Sachverhalte sowie Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Erstellung des Jahresabschlusses in Verbindung mit Plausibilitätsbeurteilungen ein unvermeidbares Risiko beinhaltet, dass wesentlich falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher können z. B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten nicht notwendigerweise durch unsere Arbeiten aufgedeckt werden.

Als Erstellungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, die Kontoauszüge sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Wir haben die im Folgenden in Kapitel 3 beschriebenen Erstellungshandlungen und Plausibilitätsbeurteilungen sowie die erforderlichen Abschlussbuchungen vorgenommen. Umfang und Intensität der für die Plausibilitätsbeurteilungen vorzunehmenden Arbeiten haben wir in Abhängigkeit vom Grad der Wesentlichkeit und dem innewohnenden Risiko des Beurteilungsfeldes bestimmt.

Wir haben unseren Erstellungsauftrag mit Unterbrechungen in den Monaten Februar bis Mai 2022 in unseren Geschäftsräumen in Aurich durchgeführt.

Art, Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit sind, soweit nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Betriebsleiter und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Der Betriebsleiter hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

3 Erstellungshandlungen und Plausibilitätsbeurteilungen

Grundlage der Erstellung des Jahresabschlusses waren die von uns geführten Bücher des Eigenbetriebes "Breitbandnetz Landkreis Aurich". Für die Erstellung des Jahresabschlusses hat uns der Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich" neben den Buchhaltungsunterlagen (Bankauszüge, Eingangs- und Ausgangsrechnungen) die Betriebssatzung vorgelegt.

3.1 Erstellungshandlungen

Im Rahmen unserer Erstellungshandlungen haben wir folgende Feststellungen im Einzelnen getroffen:

Das Anlagevermögen haben wir mit dem EDV-Anlagenprogramm ANLAG der DATEV eG in Zusammenarbeit mit dem Berichtsunternehmen gebucht. Aufgezeichnet sind alle Bestände, Zugänge, Abgänge und Abschreibungen. Die Bestände zum Bilanzstichtag haben wir durch eine Buchinventur ermittelt.

Die Zugänge sind unter vollständiger Erfassung aller zu aktivierenden Kosten angesetzt. Im Berichtsjahr sind noch keine Abschreibungen angefallen. Ferner waren keine Abgänge zu verzeichnen.

Die Forderungen gegen bzw. die Verbindlichkeiten gegenüber der Trägerkommune Landkreis Aurich haben wir anhand von Geldeingängen im neuen Jahr beurteilt.

Die Guthaben bei den Kreditinstituten stimmen mit den Tagesauszügen des Kreditinstituts überein.

Beim Stammkapital haben wir die Übereinstimmung mit der Betriebssatzung festgestellt.

Die Zuführung zu den Rückstellungen haben wir anhand von Vergleichs- und Erfahrungswerten gebucht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten prüften wir anhand der Darlehensvertragsunterlagen.

Wir haben festgestellt, dass die Summe der einzelnen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen am Bilanzstichtag mit der Saldenliste übereinstimmt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen buchten wir anhand der Belege.

Den Anhang erstellten wir anhand der Daten der Buchführung und des Jahresabschlusses.

3.2 Plausibilitätsbeurteilungen

Grundlage der Erstellung des Jahresabschlusses waren die von uns geführten Bücher des Eigenbetriebes "Breitbandnetz Landkreis Aurich". Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

4 Feststellungen zur Buchführung und zum Inventar

Wir haben die Buchführung und das Inventar unter Einsatz des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen erstellt.

Die Ordnungsmäßigkeit dieses Programms wird laufend durch Testate der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bescheinigt.

5 Feststellungen zum Jahresabschluss

Der Inhalt und die Zusammensetzung der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus der Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage 5** dieses Berichts).

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden freiwillig nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften (§ 266 Abs. 2 und 3 und § 275 Abs. 2 HGB) gegliedert.

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschaft verpflichtet, einen Jahresabschluss und Anhang sowie einen Lagebericht nach HGB aufzustellen. Während der Lagebericht von der Geschäftsführung der Gesellschaft aufgestellt wurde, ist es unsere Aufgabe, den Jahresabschluss einschließlich Anhang zu erstellen. Der Lagebericht ist als **Anlage 4** diesem Bericht beigelegt.

Die Erleichterungsmöglichkeit für Kleinstkapitalgesellschaften in § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB, auf die Aufstellung eines Anhangs zu verzichten, wurde nicht in Anspruch genommen.

Der von uns erstellte Anhang enthält die für große Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Angaben.

Hinsichtlich der Angaben zu den im Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Anhang (**Anlage 3** dieses Berichts).

Von der Erleichterungsmöglichkeit für kleine Kapitalgesellschaften in § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB, auf die Aufstellung eines Lageberichts zu verzichten, wurde kein Gebrauch gemacht.

Der in der **Anlage 4** wiedergegebene Lagebericht wurde von der Betriebsleitung erstellt.

Es sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit des von uns auf Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen erstellten Jahresabschlusses sprechen.

6 Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem Abschluss unserer Erstellungshandlungen und Plausibilitätsbeurteilungen haben wir dem Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich", Aurich, für die Buchführung, das Inventar und den in den **Anlagen 1 bis 3** wiedergegebenen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 die folgende Bescheinigung erteilt:

"Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An den Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich", Aurich:

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung erstellt. Grundlage der Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebes.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW-Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen."

Aurich, den 18. Mai 2022

BILANZ

Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich" Aurich

zum

31. Dezember 2021

TIVA		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	PASSIVA
.. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Sachanlagen					I. Stammkapital		50.000,00	50.000,00	
1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			20.230.925,90	2.376.122,07	II. Verlustvortrag		57.126,80	31.603,91	
Summe Anlagevermögen			20.230.925,90	2.376.122,07	III. Jahresfehlbetrag		115.315,97	25.522,89	
.. Umlaufvermögen					nicht gedeckter Fehlbetrag		122.442,77	7.126,80	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					Summe Eigenkapital		0,00	0,00	
1. Forderungen gegen Trägerkommune			819.551,48	89.977,27	B. Sonderposten für Investitions-				
II. Guthaben bei Kreditinstituten			7.201.096,70	784.633,58	zuschüsse zum Anlagevermögen		7.257.443,07	0,00	
Summe Umlaufvermögen			8.020.648,18	874.610,85	C. Rückstellungen				
.. Rechnungsabgrenzungsposten			9.692,50	9.062,18	1. sonstige Rückstellungen		45.202,00	7.300,00	
.. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			122.442,77	7.126,80	D. Verbindlichkeiten				
					1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.000.000,00		2.000.000,00	
					- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
					Euro 4.000.000,00 (Euro 2.000.000,00)				
					2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	294,12		0,00	
					- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro				
					294,12 (Euro 0,00)				
					3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	53.775,06		182.997,92	
					- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro				
					53.775,06 (Euro 182.997,92)				
					4. Verbindlichkeiten gegenüber Trägerkommune	17.026.995,10		1.076.623,98	
					- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro				
					26.995,10 (Euro 76.623,98)				
					- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
					Euro 17.000.000,00 (Euro 1.000.000,00)		21.081.064,28		
			28.383.709,35	3.266.921,90			28.383.709,35	3.266.921,90	

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich" Aurich

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	0,00	294,12
2. andere aktivierte Eigenleistungen	236.353,62	223.282,83
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	296.632,56	223.282,83
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	55.037,03	20.243,68
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	5.573,33
6. Ergebnis nach Steuern	-115.315,97	-25.522,89
7. Jahresfehlbetrag	115.315,97	25.522,89

Anhang

für das Geschäftsjahr 2021

Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich" Aurich

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich" hat seinen Sitz in Aurich.

Die Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich" weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Gesellschaft i. S. d. § 264 a i.V.m. § 267 Abs. 1 und 4 HGB auf. Er wendet jedoch hinsichtlich der Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung freiwillig die Vorschriften gemäß § 266 und § 275 Abs. 2 HGB für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB an.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen ist mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt.

In dem Bilanzposten geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau sind aktivierte Fremdkapitalzinsen enthalten.

Die Forderungen gegen die Trägerkommune sind mit den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Das übrige Umlaufvermögen ist mit den Anschaffungskosten (Nennwerten) bzw. mit den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Die Rechnungsabgrenzungsposten wurden gemäß § 250 HGB gebildet.

Zum Bilanzstichtag besteht ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 122.442,77 Euro. Bei der Bewertung nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB gehen wir von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus, da der Gesellschafter Landkreis Aurich ausreichend Mittel zur Verfügung stellt.

Das Stammkapital ist mit dem Nennbetrag angesetzt.

Der gesonderte Passivposten Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen wurde nach § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB gebildet. Es handelt sich um Zuschüsse gemäß § 6 EStG in Verbindung mit Abschnitt 6.5 EStR. Die Zuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter kontinuierlich aufgelöst. Bei dem bezuschussten Wirtschaftsgut handelt es sich um das noch im Bau befindliche Breitbandnetz des Landkreises Aurich, das bis zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt ist. Daher erfolgte im Berichtsjahr noch keine entsprechende Auflösung des Sonderpostens.

Rückstellungen wurden nur in Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Im Berichtsjahr wird die ausstehende Abrechnung vom Landkreis Aurich für die Verwaltungskostenanteile 2020 unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen. Im Vorjahr erfolgte der Ausweis unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Trägerkommune.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Aktiva

Anlagevermögen

III. Angaben zur Bilanz

1. Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwert 01.01.2020 Euro	Buchwert 31.12.2021 Euro
	Stand 01.01.2021 Euro	Zugänge 2021 Euro	Abgänge 2021 Euro	Stand 31.12.2021 Euro	Stand 01.01.2021 Euro	Zugänge 2021 Euro	Abgänge 2021 Euro	Stand 31.12.2021 Euro		
I. Sachanlagen										
1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau										
Anlagen im Bau "Breitbandnetz Landkreis Aurich"										
Breitbandnetz K143	15.354,24	0,00	0,00	15.354,24	0,00	0,00	0,00	0,00	15.354,24	15.354,24
Breitbandnetz Ostersander	76.154,98	0,00	0,00	76.154,98	0,00	0,00	0,00	0,00	76.154,98	76.154,98
Breitbandnetz Wiesmoor	20.705,34	0,00	0,00	20.705,34	0,00	0,00	0,00	0,00	20.705,34	20.705,34
Breitbandnetz Westerende	22.841,21	0,00	0,00	22.841,21	0,00	0,00	0,00	0,00	22.841,21	22.841,21
Breitbandnetz Ogenbargen	3.333,75	0,00	0,00	3.333,75	0,00	0,00	0,00	0,00	3.333,75	3.333,75
Breitbandnetz Neßmersiel	51.768,00	0,00	0,00	51.768,00	0,00	0,00	0,00	0,00	51.768,00	51.768,00
Breitbandnetz Großheide	29.161,21	0,00	0,00	29.161,21	0,00	0,00	0,00	0,00	29.161,21	29.161,21
Breitbandnetz Plaggenburg	0,00	48.772,50	0,00	48.772,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	48.772,50
Breitbandnetz Dornum	0,00	15.036,57	0,00	15.036,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.036,57
Breitbandnetz Landkreis Aurich	2.156.803,34	17.790.994,76	0,00	19.947.798,10	0,00	0,00	0,00	0,00	2.156.803,34	19.947.798,10
	<u>2.376.122,07</u>	<u>17.854.803,83 *</u>	<u>0,00</u>	<u>20.230.925,90</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.376.122,07</u>	<u>20.230.925,90</u>

* In den Zugängen des Geschäftsjahres sind 33.697,22 Euro Fremdkapitalzinsen enthalten.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen an die Trägerkommune sind sonstige Vermögensgegenstände von 819.551,48 Euro (Vorjahr: 89.977,27 Euro) enthalten.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes entwickelte sich wie folgt:

	Vortrag 01.01.2021 Euro	Einstellung Jahresfehl- betrag Vorjahr Euro	Jahres- fehlbetrag lfd. Jahr Euro	Stand 31.12.2021 Euro
Stammkapital	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00
Verlustvortrag	-31.603,91	-25.522,89	0,00	-57.126,80
Jahresfehlbetrag	-25.522,89	25.522,89	-115.315,97	-115.315,97
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-7.126,80	0,00	-115.315,97	-122.442,77

Passiva

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 01.01.2021 Euro	Verbrauch Euro	Auf- lösung Euro	Zuführung Euro	Stand 31.12.2021 Euro
Jahresabschlussstellungs- und Prüfungskosten	6.500,00	6.500,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Archivierungskosten	800,00	0,00	0,00	200,00	1.000,00
Verwaltungskostenanteile 2022	0,00	0,00	0,00	17.101,00	17.101,00
Verwaltungskostenanteile 2021	0,00	0,00	0,00	17.101,00	17.101,00
	<u>7.300,00</u>	<u>6.500,00</u>	<u>0,00</u>	<u>44.402,00</u>	<u>45.202,00</u>

Verbindlichkeiten

	31.12.2021 Euro	31.12.2020 Euro
Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Rest- laufzeit von mehr als fünf Jahren gemäß § 285 Nr. 1a HGB	<u>21.026.995,10</u>	<u>3.076.623,98</u>

Zusammensetzung:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.000.000,00	2.000.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber Trägerkommune	<u>17.026.995,10</u>	<u>1.076.623,98</u>
	21.026.995,10	3.076.623,98

In den Verbindlichkeiten gegenüber der Trägerkommune sind sonstige Verbindlichkeiten von 17.008.397,88 Euro (Vorjahr:1.076.623,98 Euro) enthalten.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 275 Abs. 1 und 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

V. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer betrug gemäß § 285 Nr. 7 HGB vier Arbeitnehmer (Vorjahr: drei Arbeitnehmer).

Gesellschaftsorgane

Zum Betriebsleiter des Eigenbetriebes "Breitbandnetz Landkreis Aurich" ist Herr Matthias Hayen und zum stellvertretender Betriebsleiter ist Herr Thorsten Schoolmann bestellt worden.

In 2021 sind Bezüge an die Betriebsleitung und an die in leitender Funktion tätigen Personen für die im Eigenbetrieb erbrachten Tätigkeiten von 103.152,65 Euro angefallen. Vergütungen an die Mitglieder des Betriebsausschusses wurden vom Eigenbetrieb nicht gezahlt.

Mitglieder des Betriebsausschusses waren im Berichtsjahr:

Mitglieder bis zum 31.10.2021

Gerhard Rinderhagen, Diplom-Ingenieur (Vorsitzender)
Gila Altmann, Projektmanagerin
Bodo Bargmann, Bezirks-Schornsteinfegermeister
Hinrich Busker, Beamter
Erich Harms, Rentner
Hermann Ihnen, Pensionär
Friedhelm Jelken, Elektromeister
Jan Looden, Techniker
Alfred Meyer, Pensionär
Hans-Gerd Meyerholz, Verwaltungsbeamter a. D.
Roelf Odens, staatlich geprüfter Landwirtschaftsleiter
Sascha Pickel, Geschäftsführer SPD-Region Ost-Friesland
Wilhelm Strömer, Beamter (bis 10.09.2021)
Hinrich Trauernicht, Pensionär
Johann Wienbecker, Postbote

Grundmandat

Reinhard Warmulla, Diplom-Verwaltungswirt

beratende Mitglieder

Matthias Heyen, Diplom-Ingenieur Bau
Olaf Meinen, Landrat

Mitglieder ab dem 01.11.2021

Matthias Trauernicht, staatlich geprüfter Techniker Hochbau (Vorsitzender)
Hinrich Albrecht, ehemaliges Betriebsratsmitglied
Saskia Buschmann, Polizeibeamtin
Jann Ennen, Kaufmann
Dorothea Gerpen, Pensionärin
Angela Harms-Rehrmann, Dipl.-Finanzwirtin
Uwe Harms, Berufsfeuerwehrmann
Friedhelm Jelken, Elektromeister
Johannes Kleen, Freileitungsmonteur
Roelf Odens, staatlich geprüfter Landwirtschaftsleiter
Georg Saathoff, Beamter
Timo Seeberg, Bezirksschornsteinfeger
Axel Stange, Polizeibeamter
Edgar Weiss, Rentner (stellvertretender Vorsitzender)
Olaf Wittmer-Kruse, Diakon

Grundmandat

Jan Looden, Techniker

beratende Mitglieder

Matthias Heyen, Diplom-Ingenieur Bau (Betriebsleiter)
Olaf Meinen, Landrat

Ergebnisverwendung

Die Betriebsleitung wird dem Betriebsausschuss vorschlagen, dem Kreistag vorzuschlagen, den Jahresfehlbetrag 2021 von 115.315,97 Euro dem Verlustvortrag von 57.126,80 Euro zuzurechnen und den Bilanzverlust von 172.442,77 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Aurich, den 18. Mai 2022

.....
(Matthias Hayen)

Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An den Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich", Aurich:

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung erstellt. Grundlage der Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebes.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW-Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Aurich, den 18. Mai 2022

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2021

Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich" Aurich

I. Grundlagen des Unternehmens

Die Verbesserung der Breitbandinfrastruktur im Landkreis Aurich ist eine wichtige Aufgabe, um die Zukunftsfähigkeit und Attraktivität des Landkreises zu erhöhen. Die zukünftige Nutzung des Internets für immer mehr alltägliche Anwendungen bedeutet, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Aurich die Möglichkeit haben müssen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Gleichzeitig ist eine ausreichende Versorgung des Kreisgebietes mit Breitbandzugängen einer der wesentlichen künftigen Wirtschaftsfaktoren.

Diese Versorgung erfolgt jedoch nur zum Teil über den Telekommunikationsmarkt. In zahlreichen ländlich-peripher gelegenen Gebieten des Kreises herrscht eine Unterversorgung vor und bleibt auch auf lange Sicht hin bestehen. Um eine flächendeckende Versorgung mit breitbandigem Internet der nächsten Generation auch in den unterversorgten Gebieten und damit gleichmäßig im ganzen Landkreisgebiet zu erreichen, entwickelte der Landkreis ein eigenes Breitbandprojekt. Der Landkreis Aurich wird daher die unterversorgten Gebiete im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit schnellem Internet versorgen.

Die Umsetzung des Breitbandausbaus wird durch den Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich" erfolgen.

Der Eigenbetrieb „Breitbandnetz Landkreis Aurich“ wurde am 01.07.2017 gegründet.

II. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. Entwicklung von Gesamtwirtschaft und Branche

Die deutschen Internetnutzer verbrauchen immer mehr Daten und gleichzeitig stagniert der Breitbandausbau durch die Telekommunikationsunternehmen. Die veraltete Kupferinfrastruktur dominiert weiterhin in ganz Deutschland, insbesondere gilt das für den ländlichen Raum. Momentan dominieren Anschlüsse mit einer Geschwindigkeit zwischen 10 und 30 Mbit/s die deutsche Breitbandlandschaft. Die Technik der Wahl bleibt in vielen Fällen die kupferbasierte DSL-Technik, die auf der „Vectoring-Technologie“ aufbaut. Allerdings ist diese Technologie nur als Zwischenschritt zu sehen, denn Vectoring liefert nur auf kurzen Distanzen die versprochene Bandbreite. Sinn ergibt der Einsatz der Technik deshalb nur in Ballungsgebieten und nicht in der Fläche.

Mit steigenden Anforderungen an die Leistungsfähigkeit eines Breitbandnetzes (rasant steigende Datenvolumina) zeigt sich jetzt, dass mittel- und langfristig bundesweit gigabitfähige Infrastrukturen benötigt werden. Dieser Trend wird auch nicht mehr abreißen.

Aus diesem Grund ist ein Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau am 21.10.2015 vom Bundeskabinett beschlossen worden. Die Novelle der Richtlinie trat am 03.07.2018 in Kraft. Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologie-neutralen Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (NGA-Netz bzw. Next Generation Access) in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (weiße NGA-Flecken).

2. Umsatzentwicklung

Die Aktivitäten im Eigenbetrieb starteten mit der Gründung am 01.07.2017. Nach Abschluss der Vorplanungsphase für das erste Förderprojekt konnte in 2021 mit dem Bau der eigentlichen Breitbandinfrastruktur begonnen werden. Die Baumaßnahmen in diesem ersten Förderprojekt (insgesamt 16 Baucluster) erfolgen dabei in zwei Ausbaustufen. Die ersten sieben Baucluster starteten im März 2021 und die weiteren neun Baucluster der zweiten Ausbaustufe im März 2022.

Parallel konnte für das zweite Förderprojekt (private Haushalte, Schulen und Gewerbe) das Vergabeverfahren für den Planer abgeschlossen werden. Mit dieser Feinplanung ist das Planungsbüro Ingenieurgesellschaft Nordwest mbH aus Oldenburg beauftragt worden. Die Pächter- bzw. Betreiberauswahl findet im Rahmen eines öffentlichen europaweiten Vergabeverfahrens statt. Hier wird eine Entscheidung im Laufe des Jahres 2022 erwartet.

Erst zu dem Zeitpunkt, wenn Teilbereiche des Breitbandnetzes in Betrieb gehen (Aktivschaltung von Anschlüssen), fließen auch die ersten Pachteinahmen durch den Netzpächter an den Eigenbetrieb.

3. Investitionen

Bei den aktuellen Ausbauplanungen versucht der Eigenbetrieb, Mitverlegungen zu nutzen bzw. bereits vorhandene Infrastrukturen an Leerrohren im Boden von Dritten in die Netzplanung mit einzubeziehen. Dadurch können die Kosten für bestimmte Bauabschnitte gesenkt werden.

Folgende Mitverlegungen wurden im Wirtschaftsjahr 2021 genutzt:

- Im Rahmen des ersten Förderprojektes konnte im Zuge der Neuverlegungen der Ortsversorgung des Neubaugebietes „Theene“ die Mitverlegung genutzt werden (12.916,06 Euro netto).
- Im Weiteren konnte im Förderprojekt 1 im Zuge der Neuanlage eines Radweges sowie der Zufahrt der Score Tankstelle Großfehn ebenfalls ein Leerrohr mitverlegt werden (2.240,00 Euro netto).
- Bei Bauarbeiten der OOWV/EWE im Bereich Heiselhuserstraße in Campen (Krummhörn) konnte für das zweite Förderprojekt eine Mitverlegung im Umfang von 7.948,90 Euro netto realisiert werden.
- Gleichzeitig besteht für den Eigenbetrieb die Möglichkeit, vorhandene Leerrohr-Hausanschluss-Infrastrukturen der EWE Netz GmbH zu erwerben. Soweit nach einer Abstimmung mit dem Bundesfördermittelgeber eine Förderung dieser anzukaufenden Leerrohre möglich ist, wird der Eigenbetrieb diese nach wirtschaftlicher Prüfung übernehmen. Dies führt zu einer Entlastung der Baulastträger und beschleunigt die Bauarbeiten.

4. Finanzierung

Aufgrund der ausbleibenden Pachterträge in der Startphase des Projektes ist es erforderlich, dass der Landkreis Aurich dem Eigenbetrieb innere Darlehen zur Sicherstellung des Geschäftsbetriebs zur Verfügung stellt. Neben Bundes- und Landesfördermittel hat der Eigenbetrieb die Möglichkeit, sich auch durch die Aufnahme von Krediten am Kapitalmarkt zu finanzieren.

Bis zum 31.12.2021 wurden vom Landkreis Aurich Liquiditätskredite von rd. 4 Mio. Euro sowie ein Investitionskredit für Baumaßnahmen zu Erstellung eines Glasfasernetzes von rd. 13 Mio. Euro gewährt.

Beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wurden Fördermittel zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland für ein Betreibermodell von rd. 26 Mio. Euro beantragt. Hiervon wurde im November 2021 die erste Mitteleinforderung von rd. 7.257 TEUR ausbezahlt.

Ferner wurden bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) jeweils ein Darlehen von 2 Mio. Euro aufgenommen.

5. Personal

Aktuell werden Aufgaben für den Eigenbetrieb durch Mitarbeiter vom Landkreis Aurich mit bestimmten Personalanteilen übernommen. Diese Personalkosten werden vom Eigenbetrieb entsprechend vergütet.

In 2021 sind Bezüge an die Betriebsleitung (Matthias Hayen) sowie an die stellvertretende Betriebsleitung (Thorsten Schoolmann) für die im Eigenbetrieb erbrachten Tätigkeiten in Höhe von 103.152,65 Euro angefallen.

III. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. Ertragslage

Derzeit befindet sich der Eigenbetrieb noch in der Bauphase des ersten Förderprojektes, für das zweite Förderprojekt (weiße Flecken, Schulen und Gewerbe) wird derzeit die Ausbauplanung erstellt. Die Anlaufverluste der ersten Betriebsjahre werden auf neue Rechnungen vorgetragen.

2. Vermögenslage

Aufgrund der aufgelaufenen Anlaufverluste liegt zum Bilanzstichtag 31.12.2021 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 122.442,77 Euro vor. Die Fortführung des Unternehmens ist trotz bilanzieller Überschuldung nicht gefährdet, da der Gesellschafter Landkreis Aurich ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stellt.

IV. Prognosebericht

1. Wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Auf alle zurzeit bekannten Risiken ist der Eigenbetrieb nach derzeitigem Stand gut vorbereitet. Liquidität steht dem Eigenbetrieb im ausreichenden Maße zur Verfügung. Es sind auch zukünftig keine finanziellen Engpässe zu erwarten.

2. Voraussichtliche Entwicklung

Aufgrund von Erfahrungswerten aus dem bisherigen Projektverlauf im ersten Förderprojekt sind Unsicherheiten bei den Tiefbau- und Materialkosten möglich. Insbesondere beim Thema „Material“ können aufgrund der allgemeinen Marktentwicklung derzeit keine belastbaren Aussagen zur Belieferungsentwicklung gemacht werden.

Aktuell laufen auch die Vorbereitungen für das zweite Förderprojekt „Weiße Flecken“ sowie der Ausbau der Gewerbegebiete und der Schulen an. Die Kapazitäten, die für das zweite Förderprojekt benötigt werden, sind nach Möglichkeit bereits im ersten Förderprojekt mitgeplant bzw. mitverlegt worden. Dadurch erspart sich der Eigenbetrieb den doppelten Tiefbau und hat eine Entlastung der Baulastträger für entsprechende Gewerke zur Folge.

Ebenfalls findet eine enge Abstimmung mit anderen Unternehmen, die im Glasfasernetz ausbau tätig sind, statt. Ziel dieser Abstimmung ist es, einen doppelten Ausbau im Kreisgebiet Aurich zu vermeiden.

Für alle Förderprojekte liegen dem Landkreis Aurich entsprechende Förderbescheide des Bundesfördermittelgebers vor.

3. Ausbau Schulen und Gewerbe

Im Zuge der Breitbandförderung wird besonderes Augenmerk auf die Gewerbegebiete und Schulen im Kreisgebiet gelegt.

Die Förderung eines Gewerbegebietes ist nur dann möglich, wenn mindestens drei ortsansässige Firmen in dem jeweiligen Gewerbegebiet einen entsprechenden Bedarf angemeldet haben. Der Bedarf ist gegeben, wenn eine Firma unterhalb der Aufgreifschwelle von 50 Mbit/s liegt. Liegt eine betrachtete Firma unterhalb dieser Aufgreifschwelle, ist diese Adresse förderfähig. Sobald sich drei Firmen in einem Gewerbegebiet befinden, die unterhalb dieser 50 MBit/s liegen, ist das komplette Gewerbegebiet förderfähig. Insgesamt wurden im Landkreis Aurich 27 Gewerbegebiete ermittelt. Davon gelten nach einer Abfrage durch den Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich" 21 Gewerbegebiete als förderfähig.

Insgesamt sind 86 Schulen für den Breitbandausbau ermittelt worden. Eine Schule ist förderfähig, wenn die Aufgreifschwelle von 30 MBit/s pro Klasse und Verwaltung nicht erreicht wird. Aufgrund der geographischen Lage der Inseln sind die Inseln Schulen nicht berücksichtigt worden. Zwei Schulen befinden sich bereits im Förderprojekt 1 und werden be-

reits ausgebaut. Der Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich" betrachtet ausschließlich Schulen, die mit Blick auf den Abstand zu den Trassen wirtschaftlich zu vertreten sind. Daraus ergibt sich, dass 44 Schulen die Möglichkeit erhalten, durch den Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich" erschlossen zu werden.

Die Förderanträge für den Gewerbegebiets- und Schulausbau sind vom Fördermittelgeber genehmigt worden, die Förderbescheide liegen vor. Entsprechend können die Planungsarbeiten durch den Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich" vorangetrieben werden.

V. Nachtragsbericht

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der weltweiten Corona-Pandemie waren auch im Jahresverlauf 2021 spürbar. Größere Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes konnten jedoch vermieden werden, da die Planungs- und Abstimmungsarbeiten hauptsächlich in digitaler Form stattfinden konnten. Lediglich auf den Baustellen führten Corona-Infektionen zu leichten Bauverzögerungen bzw. der Reduzierung von eingesetztem Personal.

Obwohl der Eigenbetrieb zeitweise Einschränkungen seines Geschäftsbetriebs hinnehmen musste, hatte dieses bisher keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Aurich, den 10. Mai 2022

.....
(Matthias Hayen)

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses 2021

Aktiva

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung der nachstehend aufgeführten Posten und ihre Zusammensetzung ergeben sich aus dem als **Anlage 7** dieses Berichts wiedergegebenen Anlagenspiegel.

I. Sachanlagen

1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	20.230.925,90	Euro
Vorjahr:	2.376.122,07	Euro
31.12.2021		31.12.2020
Euro		Euro
Zusammensetzung:		
Anlagen im Bau "Breitbandnetz Landkreis Aurich"	<u>20.230.925,90</u>	<u>2.376.122,07</u>
	<u>20.230.925,90</u>	<u>2.376.122,07</u>

Summe Sachanlagen

	20.230.925,90	Euro
Vorjahr:	2.376.122,07	Euro

Summe Anlagevermögen

	20.230.925,90	Euro
Vorjahr:	2.376.122,07	Euro

Summe Anlagevermögen

	20.230.925,90	Euro
Vorjahr:	2.376.122,07	Euro

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen gegen Trägerkommune

	819.551,48	Euro
Vorjahr:	89.977,27	Euro
31.12.2021		31.12.2020
Euro		Euro
Zusammensetzung:		
Forderungen gegen den Landkreis Aurich		
- Umsatzsteuer-Voranmeldung November	349.513,27	5.358,09
- Umsatzsteuer-Voranmeldung Dezember	464.211,26	79.503,58
- Umsatzsteuererklärung 2019	0,00	-56,08
- Vorsteuer im Folgejahr abzugsfähig	<u>5.826,95</u>	<u>5.171,68</u>
	<u>819.551,48</u>	<u>89.977,27</u>

den die monatlichen Umsatzsteuer-Vorauszahlungswerte vom Eigenbetrieb an den Landkreis Aurich gemeldet. Die Forderung aus dem Vorsteuerüberhang für 2021 wird vom Landkreis Aurich im Folgejahr erstattet werden.

II.	Guthaben bei Kreditinstituten		7.201.096,70	Euro
		Vorjahr:	784.633,58	Euro
		31.12.2021	31.12.2020	
	Zusammensetzung:	Euro	Euro	
	Sparkasse Aurich-Norden			
	Konto 145573929	6.930.764,02	784.633,58	
	Konto 145825774	172.668,30	0,00	
	Konto 145825782	48.832,19	0,00	
	Konto 145825790	<u>48.832,19</u>	<u>0,00</u>	
		<u>7.201.096,70</u>	<u>784.633,58</u>	
	Summe Umlaufvermögen		8.020.648,18	Euro
		Vorjahr:	874.610,85	Euro
	Summe Umlaufvermögen		8.020.648,18	Euro
		Vorjahr:	874.610,85	Euro
C.	Rechnungsabgrenzungsposten		9.692,50	Euro
		Vorjahr:	9.062,18	Euro
		31.12.2021	31.12.2020	
	Zusammensetzung:	Euro	Euro	
	Gehaltszahlungen für Januar des Folgejahres	8.192,50	9.062,18	
	Pachtzahlung für Januar des Folgejahres	<u>1.500,00</u>	<u>0,00</u>	
		<u>9.692,50</u>	<u>9.062,18</u>	
D.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		122.442,77	Euro
		Vorjahr:	7.126,80	Euro
	Eigenkapitalentwicklung:	Einstellung		
		Jahres- fehlbetrag	Jahres- fehlbetrag	Stand
		Vortrag 01.01.2021	Vorjahr	31.12.2021
		Euro	Euro	Euro
	Stammkapital	50.000,00	0,00	0,00
	Verlustvortrag	-31.603,91	-25.522,89	0,00
	Jahresfehlbetrag	<u>-25.522,89</u>	<u>25.522,89</u>	<u>-115.315,97</u>
			<u>-115.315,97</u>	<u>-115.315,97</u>

Summe Anlage- und Umlaufvermögen		28.383.709,35	Euro
	Vorjahr:	3.266.921,90	Euro
Summe Aktiva		28.383.709,35	Euro
	Vorjahr:	3.266.921,90	Euro

Passiva

A. Eigenkapital

I. Stammkapital		50.000,00	Euro	
	Vorjahr:	50.000,00	Euro	
II. Verlustvortrag		57.126,80	Euro	
	Vorjahr:	31.603,91	Euro	
III. Jahresfehlbetrag		115.315,97	Euro	
	Vorjahr:	25.522,89	Euro	
nicht gedeckter Fehlbetrag		122.442,77	Euro	
	Vorjahr:	7.126,80	Euro	
Summe Eigenkapital		0,00	Euro	
	Vorjahr:	0,00	Euro	

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

		7.257.443,07	Euro	
	Vorjahr:	0,00	Euro	
Zusammensetzung:	31.12.2021	31.12.2020		
	Euro	Euro		
Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen in den Beitbandnetzausbau des Landkreises Aurich	<u>7.257.443,07</u>	<u>0,00</u>		
	<u>7.257.443,07</u>	<u>0,00</u>		

Erläuterungen:	Stand 01.01.2021 Euro	Zugänge Euro	Auflösung Euro	Stand 31.12.2021 Euro
Investitionszuschüsse für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur nach dem Betreibermodell	<u>0,00</u>	<u>7.257.443,07</u>	<u>0,00</u>	<u>7.257.443,07</u>

In dem Sonderposten sind Zuwendungen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für ein Betreibermodell nach Ziffer 3.2 der Förderrichtlinie des Bundes zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Von dem bewilligten Fördermittelanspruch für den Ausbau des Breitbandnetzes im Landkreis Aurich von 25.999.812,00 Euro wurde die 1. Mittelanforderung von 7.257.443,07 Euro am 6. November 2021 ausbezahlt.

Mit der Prüfung der Unterlagen zur 1. Mittelanforderung wurde noch keine abschließende Zuwendungsfähigkeit attestiert. Eine abschließende Prüfung der vollständigen inhaltlichen Realisierung der im Zuwendungsbescheid vom 21. März 2017 definierten Maßnahme erfolgt erst mit Prüfung des Verwendungsnachweises nach Fertigstellung des Gesamtprojektes.

Gemäß der Stellungnahme HFA 1/84 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. werden die Investitionszuschüsse in einen Sonderposten eingestellt. Die ertragsmäßige Berücksichtigung der Investitionszuschüsse erfolgt zeitanteilig entsprechend dem Abschreibungsverlauf der begünstigten Investitionsobjekte, wobei aus Gründen der Bilanzklarheit der passivische Ausweis erfolgt. Da die Erstellung des Breitbandnetzes des Landkreises Aurich noch nicht abgeschlossen ist, liegen bisher nur Anlagen im Bau vor, die noch nicht abgeschrieben werden. Somit erfolgt auch noch keine zeitanteilige Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse.

C. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen **45.202,00 Euro**
Vorjahr: 7.300,00 Euro

Erläuterungen:	Stand				Stand
	01.01.2021	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2021
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	6.500,00	6.500,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Archivierungskosten Landkreis Aurich	800,00	0,00	0,00	200,00	1.000,00
Verwaltungskostenanteile 2020	0,00	0,00	0,00	17.101,00	17.101,00
Verwaltungskostenanteile 2021	0,00	0,00	0,00	17.101,00	17.101,00
	<u>7.300,00</u>	<u>6.500,00</u>	<u>0,00</u>	<u>44.402,00</u>	<u>45.202,00</u>

Die Rückstellung für Jahresabschluss- und Prüfungskosten umfasst den Aufwand nach dem Bilanzstichtag für die Abschlussarbeiten sowie die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses und die Erstellung der Steuererklärungen sowie der E-Bilanz.

Die Rückstellung für Archivierungskosten beinhaltet die Kosten für die Aufbewahrung und Archivierung der Unterlagen gemäß § 257 HGB.

Die ausstehende Abrechnung der Verwaltungskostenanteile 2020 wurde im Vorjahr unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Trägerkommune in Höhe von 17.101,00 Euro ausgewiesen. Im Berichtsjahr erfolgt der Ausweis der ausstehenden Verwaltungskostenanteils-Abrechnungen für die Jahre 2020 und 2021 insgesamt unter den sonstigen Rückstellungen.

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	4.000.000,00	Euro
Vorjahr:	2.000.000,00	Euro

- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 4.000.000,00 (Euro 2.000.000,00)

	31.12.2021 Euro	31.12.2020 Euro
Zusammensetzung:		
Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Konto-Nr. 14717279	2.000.000,00	2.000.000,00
Darlehen von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) Konto-Nr. 7520000244	2.000.000,00	0,00
	<u>4.000.000,00</u>	<u>2.000.000,00</u>

Mit Vereinbarung vom 25. März 2020 wurde ein Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für verschiedene Investitionsvorhaben im Landkreis Aurich für Informations- und Kommunikationsinfrastruktur (Breitbandversorgung) von 2 Mio. Euro gewährt. Das Darlehen läuft bis zum 15.02.2040 und wird bei einer 20-jährigen Zinsbindung mit 0,44 % verzinst. Die ersten drei Jahre sind tilgungsfrei, ab dem 15.05.2023 wird es mit 67 quartalsweisen Raten von 29.412,00 Euro und einer Schlussrate von 29.396,00 Euro getilgt. Die Auszahlung des Darlehens erfolgte am 30. März 2020. Im laufenden Wirtschaftsjahr erfolgten noch keine Tilgungen und es wurden Zinsen von 8.800,00 Euro gezahlt.

Mit Vereinbarung vom 17. Februar 2021 wurde ein Darlehen von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen für die Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur in Niedersachsen von 2 Mio. Euro gewährt. Das Darlehen läuft bis zum 30.03.2041 und wird für die gesamte Laufzeit mit 0,42 % verzinst. Die ersten zwei Jahre sind tilgungsfrei, ab dem 30.06.2023 wird es mit 71 quartalsweisen Raten von 27.778,00 Euro und einer Schlussrate von 27.762,00 Euro getilgt. Die Auszahlung des Darlehens erfolgte am 31. März 2021. Im laufenden Wirtschaftsjahr erfolgten noch keine Tilgungen und es wurden Zinsen von 6.300,00 Euro gezahlt.

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ergibt sich aus dem in **Anlage 7** dieses Berichts wiedergegebenen Verbindlichkeitspiegel.

2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

294,12 Euro
 Vorjahr: **0,00 Euro**

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 294,12 (Euro 0,00)

	31.12.2021 Euro	31.12.2020 Euro
Zusammensetzung:		
Erhaltene Anzahlung für einen Glasfaser-Hausanschluss	<u>294,12</u>	<u>0,00</u>
	<u>294,12</u>	<u>0,00</u>

3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

53.775,06 Euro
 Vorjahr: **182.997,92 Euro**

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 53.775,06 (Euro 182.997,92)

4. Verbindlichkeiten gegenüber Trägerkommune

17.026.995,10 Euro
 Vorjahr: **1.076.623,98 Euro**

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 26.995,10 (Euro 76.623,98)

- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 17.000.000,00 (Euro 1.000.000,00)

	31.12.2021 Euro	31.12.2020 Euro
Zusammensetzung:		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Aurich aus		
- der Weiterbelastung von Aufwendungen i.Z.m. dem Breitbandnetzausbau	8.397,88	76.623,98
- der Gewährung von Liquiditätskrediten	4.000.000,00	1.000.000,00
- der Gewährung eines Investitionskredits für Baumaßnahmen zur Erstellung eines Glasfasernetzes	13.000.000,00	0,00
- Zinsen 2021 für den Investitionskredit	<u>18.597,22</u>	<u>0,00</u>
	<u>17.026.995,10</u>	<u>1.076.623,98</u>

Vom Landkreis Aurich wurden folgende Liquiditätskredite gewährt:

Vereinbarung vom 11.12.2018 in Höhe von	250.000,00 Euro
Vereinbarung vom 25.03.2019 in Höhe von	200.000,00 Euro
Vereinbarung vom 28.10.2019 in Höhe von	250.000,00 Euro
Vereinbarung vom 21.01.2020 in Höhe von	300.000,00 Euro
Vereinbarung vom 14.06.2021 in Höhe von	5.000.000,00 Euro
abzüglich Rückzahlung vom 18.10.2021 in Höhe von	<u>- 2.000.000,00 Euro</u>
 Summe	 4.000.000,00 Euro

Sämtliche Darlehen werden mit Null Prozent verzinst und sind auf unbestimmte Zeit gewährt.

Vom Landkreis Aurich wurde folgender Investitionskredit für Baumaßnahmen zur Erstellung eines Glasfasernetzes gewährt:

Vereinbarung vom 09.08.2021 in Höhe von	13.000.000,00 Euro
-----------------------------------------	--------------------

Der Kredit wird nach dem marktüblichen Durchschnitt verzinst, für das Jahr 2021 betragen die Zinsen 18.597,22 Euro bei einem Durchschnittszins von 0,5%. Der Investitionskredit ist zum 31.10.2023 endfällig und beidseitig jederzeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende kündbar.

Summe Passiva		28.383.709,35	Euro
	Vorjahr:	3.266.921,90	Euro

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse		0,00	Euro
	Vorjahr:	294,12	Euro
Zusammensetzung:	2021	2020	
	Euro	Euro	
Erlöse aus Glasfasernetz- Hausanschlüssen	<u>0,00</u>	<u>294,12</u>	
	<u>0,00</u>	<u>294,12</u>	
 2. andere aktivierte Eigenleistungen		 236.353,62	 Euro
	Vorjahr:	223.282,83	Euro
Zusammensetzung:	2021	2020	
	Euro	Euro	
Aktivierte Eigenleistungen i.Z.m. dem Ausbau des Breitbandnetzes	<u>236.353,62</u>	<u>223.282,83</u>	
	<u>236.353,62</u>	<u>223.282,83</u>	
<p>Da das eigene Personal des Eigenbetriebes "Breitbandnetz Landkreis Aurich" überwiegend mit der Planung und Umsetzung des Breitbandnetzausbaus befasst ist, sind auf Basis von individuellen Zuordnungen der Mitarbeiter von den Personalkosten von 296.632,56 Euro, Eigenleistungen für die Erstellung des Breitbandnetzes von 236.353,62 Euro unter den Anlagen im Bau "Breitbandnetz Landkreis Aurich" aktiviert worden.</p>			
 3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		296.632,56	Euro
	Vorjahr:	223.282,83	Euro
 4. sonstige betriebliche Aufwendungen		 55.037,03	 Euro
	Vorjahr:	20.243,68	Euro
Zusammensetzung:	2021	2020	
	Euro	Euro	
Buchführungskosten	6.262,80	2.531,01	
Fortbildungskosten	0,00	490,00	
Versicherungen	620,61	405,04	
Bewirtungskosten	1.974,96	178,55	
Reisekosten Arbeitnehmer	73,76	379,78	
Übertrag	8.932,13	3.984,38	

	2021 Euro	2020 Euro
Zusammensetzung:		
Übertrag	8.932,13	3.984,38
Aufwand für die Jahresabschlusserstellung inkl. Steuererklärungen, E-Bilanz und Bescheidprüfung		
- Aufwand für Vorjahr	1.469,75	1.540,40
- Rückstellung für lfd. Jahr	8.500,00	5.000,00
Aufwand für Jahresabschlussprüfung		
- Aufwand für Vorjahr	0,00	3.987,60
- Rückstellung für lfd. Jahr	1.500,00	1.500,00
Bürobedarf	307,10	67,42
Porto	0,00	83,20
Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	99,07	71,03
Nebenkosten des Geldverkehrs	2.279,41	174,99
Verwarentgelt Sparkasse Aurich	16.947,90	2.152,47
sonstiger Betriebsbedarf	244,32	1.184,78
Verwaltungskosten und Dienst- leistungsaufwand	13.621,52	0,00
übrige betriebliche Aufwendungen	<u>1.135,83</u>	<u>497,41</u>
	<u>55.037,03</u>	<u>20.243,68</u>
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00 Euro
Vorjahr:		5.573,33 Euro
Zusammensetzung:	2021 Euro	2020 Euro
Zinsaufwendungen KfW-Darlehen	<u>0,00</u>	<u>5.573,33</u>
	<u>0,00</u>	<u>5.573,33</u>
6. Ergebnis nach Steuern		-115.315,97 Euro
Vorjahr:		-25.522,89 Euro
7. Jahresfehlbetrag		115.315,97 Euro
Vorjahr:		25.522,89 Euro

Anlagenspiegel 2021

Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich"
Aurich

Posten	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte				
	Stand 01.01.2021 Euro	Zugänge 2021 Euro	Abgänge 2021 Euro	Stand 31.12.2021 Euro	Stand 01.01.2021 Euro	Zugänge 2021 Euro	Abgänge 2021 Euro	Stand 31.12.2021 Euro	Stand 01.01.2021 Euro	Zugänge 2021 Euro	Abgänge 2021 Euro	Abschrei- bungen 2021 Euro	Stand 31.12.2021 Euro
A. Anlagevermögen													
I. Sachanlagen													
1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau													
Anlagen im Bau "Breitbandnetz Landkreis Aurich"													
Breitbandnetz K 143	15.354,24	0,00	0,00	15.354,24	0,00	0,00	0,00	0,00	15.354,24	0,00	0,00	0,00	15.354,24
Breitbandnetz Ostersander	76.154,98	0,00	0,00	76.154,98	0,00	0,00	0,00	0,00	76.154,98	0,00	0,00	0,00	76.154,98
Breitbandnetz Wiesmoor	20.705,34	0,00	0,00	20.705,34	0,00	0,00	0,00	0,00	20.705,34	0,00	0,00	0,00	20.705,34
Breitbandnetz Westerende	22.841,21	0,00	0,00	22.841,21	0,00	0,00	0,00	0,00	22.841,21	0,00	0,00	0,00	22.841,21
Breitbandnetz Ogenbargen	3.333,75	0,00	0,00	3.333,75	0,00	0,00	0,00	0,00	3.333,75	0,00	0,00	0,00	3.333,75
Breitbandnetz Neßmersiel	51.768,00	0,00	0,00	51.768,00	0,00	0,00	0,00	0,00	51.768,00	0,00	0,00	0,00	51.768,00
Breitbandnetz Großheide	29.161,21	0,00	0,00	29.161,21	0,00	0,00	0,00	0,00	29.161,21	0,00	0,00	0,00	29.161,21
Breitbandnetz Plaggenburg	0,00	48.772,50	0,00	48.772,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	48.772,50	0,00	0,00	48.772,50
Breitbandnetz Dornum	0,00	15.036,57	0,00	15.036,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.036,57	0,00	0,00	15.036,57
Breitbandnetz Landkreis Aurich	2.156.803,34	17.790.994,76	0,00	19.947.798,10	0,00	0,00	0,00	0,00	2.156.803,34	17.790.994,76	0,00	0,00	19.947.798,10
Gesamtsumme Sachanlagen	2.376.122,07	17.854.803,83	0,00	20.230.925,90	0,00	0,00	0,00	0,00	2.376.122,07	17.854.803,83	0,00	0,00	20.230.925,90

Verbindlichkeitspiegel 2021
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten -
Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich"
Aurich

Kreditinstitut	Konto	Vortrag 01.01.2021 Euro	Neu- gewährung Euro	Tilgung Euro	Endbestand 31.12.2021 Euro	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr Euro	Restlaufzeit 1 - 5 Jahre Euro	Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren Euro	davon durch Pfandrechte und ähnliche Rechte gesichert Euro
a) aus langfristigen Schulden									
Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Berlin - IKK-Investitionskredit Kommunen	14717279	2.000.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00	0,00	441.180,00	1.558.820,00	0,00
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) Hannover - Kommunalen Infrastrukturkredit Niedersachsen	7520000244	0,00	2.000.000,00	0,00	2.000.000,00	0,00	416.670,00	1.583.330,00	0,00
Gesamtsumme		2.000.000,00	2.000.000,00	0,00	4.000.000,00	0,00	857.850,00	3.142.150,00	0,00

Rechtliche Grundlagen

im Geschäftsjahr 2021

Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich" Aurich

Firma	: Eigenbetrieb "Breitbandnetz Landkreis Aurich"
Rechtsform	: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz	: Aurich
Betriebssatzung	: vom 27. Juni 2017
Stammkapital	: 50.000,00 Euro
Gesellschafter	: Alleiniger Gesellschafter ist der Landkreis Aurich
Geschäftsjahr	: 1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens	: Aufgabe des Eigenbetriebes ist die flächen- deckende Versorgung des Kreisgebietes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen. Der Eigenbetrieb kann sich zwecks dieser Aufga- benerfüllung ganz oder teilweise privater Dritter bedienen. Der Eigenbetrieb darf alle mit diesem Betriebs- zweck zusammenhängenden Geschäfte betrei- ben.
Organe der Gesellschaft	: Die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss.

Betriebsleitung

: Zum Betriebsleiter wurde bestellt:

Herr Matthias Hayen, Diplom-Ingenieur Bau,
Aurich

Zum stellvertretenden Betriebsleiter wurde bestellt:

Herr Thorsten Schoolmann, Diplom-Kaufmann (FH),
Aurich

**Vertreter Betriebsaus-
schuss**

bis 31.10.2021

Mitglieder

Gerhard Rinderhagen, Diplom-Ingenieur
(Vorsitzender)

Gila Altmann, Projektmanagerin

Bodo Bargmann, Bezirks-Schornstiefegermeister

Hinrich Busker, Beamter

Erich Harms, Rentner

Hermann Ihnen, Pensionär

Friedhelm Jelken, Elektromeister

Jan Looden, Techniker

Alfred Meyer, Pensionär

Hans-Gerd Meyerholz, Verwaltungsbeamter a.D.

Roelf Odens, staatlich geprüfter Landwirt-
schaftsleiter

Sascha Pickel, Geschäftsführer SPD-Region
Ost-Friesland

Wilhelm Strömer, Beamter (bis 10.09.2021)

Hinrich Trauernicht, Pensionär

Johann Wienbeuker, Postbote

Grundmandat

Reinhard Warmulla, Diplom-Verwaltungswirt

beratende Mitglieder

Matthias Heyen, Diplom-Ingenieur Bau
(Betriebsleiter)

Olaf Meinen, Landrat

**Vertreter Betriebsaus-
schuss**

: ab 01.11.2021

Mitglieder

Matthias Trauernicht, staatlich geprüfter Techniker
Hochbau (Vorsitzender)
Hinrich Albrecht, ehemaliges Betriebsratsmitglied
Saskia Buschmann, Polizeibeamtin
Jann Ennen, Kaufmann
Dorothea Gerpen, Pensionärin
Angela Harms-Rehrmann, Dipl.-Finanzwirtin
Uwe Harms, Berufsfeuerwehrmann
Friedhelm Jelken, Elektromeister
Johannes Kleen, Freileitungsmonteur
Roelf Odens, staatlich geprüfter Landwirt-
schaftsleiter
Georg Saathoff, Beamter
Timo Seeberg, Bezirksschonsteinfeger
Axel Stange, Polizeibeamter
Edgar Weiss, Rentner
(stellvertretender Vorsitzender)
Olaf Wittmer-Kruse, Diakon

Grundmandat

Jan Looden, Techniker

beratende Mitglieder

Matthias Heyen, Diplom-Ingenieur Bau
(Betriebsleiter)
Olaf Meinen, Landrat

Größenklasse

**: Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft
im Sinne des § 267a HGB.**

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

(Gemäß Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW PS 720)

Stand: 09.09.2010

**für das Geschäftsjahr 2021
Breitbandnetz Landkreis Aurich**

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Organe der Gesellschaft sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss. Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse sind in der Betriebsatzung geregelt. Nach der Betriebsatzung soll der Betriebsausschuss mindestens einmal jährlich einberufen werden, bei Bedarf sollen auch weitere Tagungen stattfinden. Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Regelungen nicht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entsprechen.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Jahr 2021 haben 2 Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Es wurden Niederschriften gefertigt und dem Rechnungsprüfungsamt in Kopie vorgelegt.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Geschäftsführer waren auskunftsgemäß in 2021 in keinen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses, aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die an die Betriebsleitung und die in leitender Funktion tätigen Personen gezahlten Bezüge werden ausgewiesen. Darüber hinaus werden die entstandenen Kosten erstattet. Die

ehrenamtlichen Vertreter des Landkreises erhalten ein Sitzungsgeld. Eine Pflicht zur Erläuterung dieser Angaben im Anhang besteht nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB für kleine Kapitalgesellschaften nicht.

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: **Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Anwendbare Organisationspläne liegen nicht vor, wobei die Aufgabenfelder aufgrund der Größe des Unternehmens überschaubar sind.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Siehe Antwort zu Frage a).

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Neben den implementierten Kontrollen im Rahmen der regelmäßigen Sachbearbeitung beschränkt sich die weitere Korruptionsprävention auf wesentliche Sachverhalte. Diese werden vom Betriebsleiter und dessen Vertreter gemeinschaftlich bearbeitet. Wesentliche Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

In § 4 der Betriebsatzung sind geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse dargestellt. Des Weiteren sind die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung einzuhalten.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach diesen Regelungen verfahren wird.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem u. Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Vor Beginn des Geschäftsjahres wurde ein Wirtschaftsplan aufgestellt und beschlossen. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Abweichungen im Rahmen der Wirtschaftsplanung werden laufend überprüft. Ein internes Controlling wurde eingerichtet. Wesentliche Planabweichungen werden grundsätzlich untersucht und von der Betriebsleitung rechtzeitig dem Betriebsausschuss berichtet.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den Anforderungen des Unternehmens.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Das Finanzmanagement wird im Rahmen der Abwicklung der Finanzbuchhaltung durchgeführt. In enger Abstimmung mit dem Steuerbüro, das mit der Führung der Bücher und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt ist, erfolgt hierbei durch die Betriebsleitung u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung. Dies entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die laufende Liquiditätskontrolle und die Kreditüberwachung nicht gewährleistet sind.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Bei der Größe des Unternehmens ist ein separates zentrales Cash-Management nicht erforderlich. Die Liquidität wird laufend durch die Betriebsleitung überwacht. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass geltende Regeln nicht eingehalten wurden.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Entgelte nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt sowie ausstehende Forderungen nicht zeitnah und effektiv eingezogen wurden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Controlling nicht den Anforderungen entspricht und nicht alle Bereiche umfasst.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entsprechende Beteiligungen bestehen nicht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Betriebsleitung bedient sich der Instrumentarien des Rechnungswesens und des Wirtschaftsplanes. Das Berichtswesen ermöglicht es bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen. Das Risikofrüherkennungssystem entspricht der Größe des Unternehmens und der Anzahl der Geschäftsvorfälle unter Berücksichtigung der Einbindung des Betriebsausschusses in wesentliche Entscheidungsprozesse.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Diese Maßnahmen reichen bei der Größe des Unternehmens aus, wenn wie unter a) ausgeführt gehandelt wird.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Eine Dokumentation liegt nicht vor.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Eine Anpassung der Frühwarnsignale und Maßnahmen waren aufgrund der Größe des Unternehmens sowie der geringen Anzahl der Geschäftsvorfälle bisher nicht notwendig.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Entsprechende Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate bestanden nicht. Der gesamte Fragenkreis ist aufgrund der Tätigkeit der Gesellschaft nicht einschlägig und deshalb im Einzelnen nicht beantwortet worden.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht nicht und ist aufgrund der Größe der Gesellschaft auch nicht erforderlich. Neben den implementierten Kontrollen im Rahmen der regelmäßigen Sachbearbeitung werden Überwachungsaufgaben von der Betriebsleitung und vom Betriebsausschuss im Rahmen ihrer Leitungsfunktion und der Gesellschafterversammlung wahrgenommen. Betriebsleiter und Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Bei wesentlichen Sachverhalten wird vom Vier-Augen-Prinzip Gebrauch gemacht. Darüber hinaus bedürfen wesentliche Entscheidungen der Zustimmung des Betriebsausschusses gemäß § 4 der Betriebsatzung.

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Entsprechend unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften wurden keine der hier aufgeführten Kreditgewährungen getätigt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Erkenntnisse darüber, dass eine Zerlegung von Maßnahmen in Teilmaßnahmen erfolgte, oder zustimmungsfreie Ersatzhandlungen vorgenommen worden sind, liegen nicht vor.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Erkenntnisse darüber, dass eine Übereinstimmung nicht gegeben ist, liegen uns nicht vor.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Laufende Investitionen werden angemessen geplant. Den jeweiligen Investitionsentscheidungen werden Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugrunde gelegt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Erkenntnisse darüber, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, lagen uns nicht vor.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht. Abweichungen werden untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Erkenntnisse von Budgetüberschreitungen bei Investitionen liegen uns nicht vor.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es sind keine Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen worden.

Fragenkreis 9: Vergaberegungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Die Vergaben der zu prüfenden Jahre wurden im Rahmen der Vergabevorschriften durchgeführt. An durchgeführten Ausschreibungen für investive Maßnahmen wurde der Eigenbetrieb durch einen Fachanwalt für Vergaberecht unterstützt.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung auch die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Vergaben von Eigenbetrieben und kommunalen Stiftungen.

Das Rechnungsprüfungsamt wird den gesetzlichen Vorgaben entsprechend beteiligt. Für eindeutige Verstöße gegen die Vergaberegungen ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Entfällt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss regelmäßig im Rahmen der abgehaltenen Sitzungen über die laufende Geschäftsentwicklung unterrichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Erkenntnisse über ungewöhnliche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle liegen nicht vor. Erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Gesellschafterversammlung hat keinen besonderen Bericht nach § 90 Abs. 3 AktG angefordert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es liegen uns keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Berichterstattung der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung hat die Gesellschaft nicht abgeschlossen. Weitere Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass entsprechende Interessenkonflikte bestanden.

IV. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: **Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen bestand zum 31. Dezember 2021 nicht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Aktivierungsgrundsätze entsprechen den allgemein anerkannten Regelungen. Die Bestände sind nicht auffallend hoch oder niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es bestehen keine wesentlichen stillen Reserven.

Fragenkreis 12: **Finanzierung**

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur zum 31. Dezember 2021 hinsichtlich ihrer internen und externen Finanzierungsquellen wird im Prüfungsbericht erläutert. Zum Stichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Förderungssumme in Höhe von 7.257.000 € im November 2021 erhalten. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen nicht eingehalten wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Im Berichtsjahr bestanden keine Finanzierungsprobleme. Die Liquidität ist trotz des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages durch die bestehenden liquiden Mittel sowie durch langfristige Verträge mit dem Gesellschafter Landkreis Aurich gesichert.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Geschäftsjahr wurde kein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

V. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Entfällt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Entfällt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Fehlbetrag des Geschäftsjahres ist als ein Anlaufverlust zu sehen. Detailliertere Ausführungen können dem Lagebericht entnommen werden.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Erste Pachteinnahmen durch den Netzpächter können erst zu dem Zeitpunkt generiert werden, wenn Teilbereiche des Breibandnetzes in Betrieb gehen. Detailliertere Ausführungen können dem Lagebericht entnommen werden.

Vollständigkeitserklärung

Aurich _____, den 18.05.2022
Ort

Eigenbetrieb
"Breitbandnetz Landkreis Aurich"
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

An FLICK GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Burgstraße 54
26603 Aurich

(Firma)

Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr ~~die Zeit~~ vom 01.01.2021 bis 31.12.2021¹

Ihnen als mit der Erstellung des o.a. Jahresabschlusses beauftragtem Wirtschaftsprüfer / beauftragter Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erkläre ich ~~erklären wir~~ als ~~gesetzliche(r) Vertreter (-Vorstandsmitglied(er) / Geschäftsführer / _____) / geschäftsführende(r) Gesellschafter / Inhaber / Betriebsleiter~~ des Unternehmens Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich ~~uns~~ in analoger Anwendung des § 320 HGB gebeten haben, habe ich ~~haben wir~~ Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Dabei habe ich ~~haben wir~~ außer meinen ~~unseren~~ persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse der übrigen ~~gesetzlichen Vertreter / geschäftsführenden Gesellschafter / Inhaber / Mitarbeiter~~ des Unternehmens an Sie weitergegeben. Als Auskunftspersonen habe ich ~~haben wir~~ Ihnen die nachfolgend aufgeführten Personen benannt:

Diese Personen sind von mir ~~uns~~ angewiesen worden, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Aufklärungen und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Bücher und Schriften sowie rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem

1. Ich habe ~~Wir haben~~ dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften des Unternehmens, auch soweit diese IT-gestützt geführt werden, vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.

¹ Bitte im Abschnitt E. Zusätze und Bemerkungen nicht Zutreffendes und nicht einschlägige Ziffern bzw. Textpassagen benennen und ggf. erläutern sowie zutreffende Ergänzungen vornehmen.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

M 3: Anzuwenden für die Erstellung von Jahresabschlüssen (bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften ist die Erklärung als Inhaber bzw. geschäftsführender Gesellschafter abzugeben).

Herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Lizenziert für/Licensed to: FLICK GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4334942 | 173

2. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für den oben genannten Zeitraum buchungspflichtig geworden sind (§ 239 Abs. 2 HGB). Wesentliche Änderungen des Buchführungssystems einschließlich des rechnungslegungsbezogenen IT-Systems habe ich ~~haben wir~~ Ihnen mitgeteilt.
3. Die Buchführung erfolgte
- auf der Grundlage der organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollen nur nach den Ihnen zur Verfügung gestellten Programmen und den aufgezeichneten Bedienungseingriffen bzw. den Ihnen vorgelegten Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen (und/oder)
 - auf der Grundlage der unter Ziff. 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen (und/oder)
 - aufgrund des Ihnen erteilten Auftrags zur Erledigung der laufenden Buchführungsarbeiten und/oder zur Erstellung des Jahresabschlusses.
4. Ich habe ~~Wir haben~~ sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung (§ 239 Abs. 4, § 257 HGB).
5. Ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem ist eingerichtet, wie es in meiner ~~unserer~~ Verantwortung liegt, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen ist.
Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems
- lagen und liegen zurzeit auch nicht vor.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.

C. Jahresabschluss

1. Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse etc.), Rechnungsabgrenzungen und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht (§ 246 Abs. 1 HGB).
2. Die Ihnen für die Bestimmung von geschätzten Werten einschließlich beizulegender Zeitwerte mitgeteilten, von mir ~~uns~~ getroffenen bedeutenden Annahmen sind vertretbar und spiegeln meine ~~unsere~~ Absicht sowie die Möglichkeit, entsprechende Handlungen durchzuführen, angemessen wider.
3. Für die Rechnungslegung relevante Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)
- haben sich nicht ergeben.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
4. Besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 264 Abs. 2 HGB) entgegenstehen könnten,
- bestehen nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
5. Eine Übersicht über
- alle Unternehmen, mit denen im o.g. Zeitraum ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat (§ 271 Abs. 1 HGB),
 - alle Unternehmen, mit denen das Unternehmen im o.g. Zeitraum verbunden war (§ 271 Abs. 2 HGB),
 - alle sonstigen nahe stehenden Unternehmen und Personen²
- ist Ihnen ausgehändigt worden.

² Gemäß Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7 b der Bilanzrichtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie ist der Begriff „nahe stehende Unternehmen und Personen“ i.S.d. gemäß der IAS-Verordnung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards zu verstehen, d. h. gegenwärtig i.S.v. IAS 24 in der jeweils in der EU anzuwendenden Fassung; vgl. Begründung zum Regierungsentwurf des BilMoG, BT-Drs. 16/10067, S. 72.

6. Ich habe ~~Wir haben~~ Ihnen alle mir ~~uns~~ bekannten Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen mitgeteilt.
7. Nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich der Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind (vgl. § 285 Nr. 21 HGB),
 bestanden am Abschlusstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
8. Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten (vgl. § 251, § 268 Abs. 7 HGB)
 bestanden am Abschlusstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
9. Verträge zugunsten Dritter (z.B. Patronatserklärungen), die nicht aus den Büchern und Aufzeichnungen ersichtlich sind,
 bestanden am Abschlusstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
10. Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz auszuweisende Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz auszuweisende Vermögensgegenstände (vgl. § 340b HGB)
 bestanden am Abschlusstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
11. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Warentermingeschäfte, Futures, Swaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits; vgl. § 285 Nr. 19 HGB), auch im Rahmen strukturierter Finanzinstrumente,
 bestanden am Abschlusstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
12. Ökonomische Sicherungsbeziehungen, die als Bewertungseinheiten nach § 254 HGB bilanziell abgebildet werden dürfen,
 bestanden am Abschlusstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
13. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind oder werden können (z.B. Factoring, unechte Pensionsgeschäfte, Konsignationslagervereinbarungen, Forderungsverbriefungen über Zweckgesellschaften, Verpfändung von Aktiva, Operating Lease-Verträge sowie Auslagerung von betrieblichen Funktionen; vgl. § 285 Nr. 3 HGB),
 bestanden am Abschlusstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
14. Art und Zweck sowie Risiken, Vorteile und finanzielle Auswirkungen der unter Ziff. 13 fallenden Geschäfte, soweit die Risiken und Vorteile wesentlich sind und die Offenlegung für die Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens erforderlich ist, sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.

15. Verträge, soweit nicht bereits nach Ziff. 13 erwähnt, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder Bedeutung erlangen können (z.B. Verträge mit Lieferanten, Abnehmern und verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Ausbietungs-, Leasing- und Treuhandverträge und Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn oder Umsatz zu erfüllen sind),
- bestanden am Abschlusstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
16. Die finanziellen Verpflichtungen aus den unter Ziff. 15 genannten Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen (z.B. aus Großreparaturen) - soweit sie nicht nach § 251, § 268 Abs. 7 oder § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind - (vgl. § 285 Nr. 3a HGB) sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
17. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind,
- lagen am Abschlusstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
18. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind,
- haben sich nicht ereignet.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
19. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 HGB ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben können,
- bestehen nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.

Nur von Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB und von Kapitalgesellschaften sowie im Falle von § 5 Abs. 2, 2a PubiG verpflichtend zu beantworten:

20. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
- bestanden am Abschlusstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
21. Besicherungen von Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) durch Pfandrechte und ähnliche Rechte (§ 285 Nr. 1 Buchst. b) HGB)
- bestanden am Abschlusstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
22. Gewährte Vorschüsse, Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse für Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 285 Nr. 9 Buchst. c) HGB),
- bestanden am Abschlusstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.

D. Weitere Angaben für bestimmte Unternehmen

Nur von Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu beantworten:

1. ~~Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (§ 264c Abs. 1 HGB, § 42 Abs. 3 GmbHG)~~

~~bestanden am Abschlussstichtag nicht.~~

~~sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.~~

Nur von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) oder Europäischen Gesellschaften (SE) zu beantworten:

2. ~~Mitteilungen von Aktionären nach § 20 AktG, die Angaben im Anhang (§ 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG) erforderlich machen,~~

~~bestanden am Abschlussstichtag nicht.~~

~~sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.~~

Nur von börsennotierten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) oder Europäischen Gesellschaften (SE) zu beantworten:

3. ~~Anteilsbesitz an großen Kapitalgesellschaften, der 5 % der Stimmrechte überschreitet,~~

~~bestanden am Abschlussstichtag nicht.~~

~~ist Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.~~

4. ~~Mitteilungen von Aktionären nach § 21 WpHG, die Angaben im Anhang (§ 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG) erforderlich machen,~~

~~bestanden am Abschlussstichtag nicht.~~

~~sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.~~

5. ~~Mitgliedschaften von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG (§ 285 Nr. 10 HGB)~~

~~bestanden am Abschlussstichtag nicht.~~

~~sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.~~

6. ~~Mitgliedschaften von Aufsichtsratsmitgliedern in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG (§ 285 Nr. 10 HGB)~~

~~bestanden am Abschlussstichtag nicht.~~

~~sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.~~

E. Zusätze und Bemerkungen

Zusätzliche Module

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Eigenbetrieb Breitbandnetz
Landkreis Aurich
Der Landrat
Im Auftrage



Firmenstempel und Unterschrift(en)